

vielmehr soll nach Zahlung der *dos* die Hochzeit stattfinden: 'decernimus, ut, cum inter eos, qui disponendi sunt, sive inter eorum parentes aut fortasse propinquos pro filiorum nuptiis coram testibus precesserit definitio et anulus arrarum nomine datus fuerit vel acceptus, quamvis scripture non intercurrent, nullatenus promissio violetur. Nec liceat uni parti suam inmutare aliquatenus voluntatem, si pars altera prebere consensum noluerit, sed secundum legem alteram constitutione dotis impleta, nuptiarum inter eos peragatur festa celebritas'.

Welche Neuerungen enthielt dieses Gesetz gegenüber dem älteren Rechte?

Nach diesem verpflichtete sich der Bräutigam bei der Verlobung regelmässig wohl nur zur Zahlung des Kaufpreises (*pretium*, *dos*) nebst etwa hinzutretender Morgengabe und ausserdem zur Zahlung einer Conventionalstrafe (*poena*) für den Fall der Weigerung. Diese Verpflichtung beurkundete er durch eine Schrifturkunde, die als *Promissio dotis* oder ähnlich bezeichnet wurde. Weitergehende Verpflichtungen des Bräutigams kennen die erhaltenen Formeln für solche Urkunden, n. 14—20 der westgothischen Sammlung, *Formulae* S. 581 ff., nicht und auch die überlieferten Gesetze lassen solche nicht erkennen. Ja, wir dürfen schliessen, dass eine *Antiqua*, welche *Recessvind* beseitigt und durch III, 1, 4 ersetzt hat, ebenso wie das entsprechende Capitel in *Rotharis Edictus* (c. 178), für welches jene verlorene *Antiqua* das Vorbild gewesen sein dürfte, und wie das römische Recht, welches die Quelle dieser *Antiqua* war, als Rechtsfolgen für den Bräutigam, der seinen durch die Verlobung eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkam, nur gewisse vermögensrechtliche Nachtheile und den Verlust des Anrechtes auf die Braut anerkannte. Von einem weiteren Zwange zum Halten und Erfüllen des Verlöbnisses, von einer Strafe für den Bruch des Verlöbnisses durch *adulterium* oder durch Schliessung einer anderen Ehe findet sich keine Spur.

Ganz anders verhält es sich mit der Braut. Sie ist schon nach dem älteren Rechte zum Halten des von ihr oder ihrem Mundwalt geschlossenen Verlöbnisses verpflichtet. Stand vielleicht dem Vater als Mundwalt seiner Tochter nach III, 1, 2 ein Recht die Verlobung rückgängig zu machen zu, so scheint ein solches der Braut selbst nicht zugebilligt zu sein. Brach sie das Verlöbniß, so trafen sie die schweren Strafen des Ehebruchs; doch scheint nach